

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (KDVZ)

Gemäß § 6 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (KDVZ) besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Verbandsmitglieder. Der Vertreter/Die Vertreterin wird durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Für das Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

Für die Wahl des ordentlichen Mitglieds sowie dessen Stellvertreters/in gelten jeweils die Grundsätze der Mehrheitswahl (§ 35 Abs. 2 KrO).

Bisherige Vertreter des Kreises in der Verbandsversammlung:

Ordentliches Mitglied:

Stellvertreter:

Rhiem, Josef Carl

CDU

Cremer, Franz

SPD

Beschlussentwurf:

Der Kreistag wählt als Vertreter des Kreises Euskirchen

_____Herrn Karsten Stickeler_____

zum ordentlichen Mitglied und

_____Herrn Emmanuel Kunz_____

zum/zur Stellvertreter/in

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (KDVZ).

Sofern in der neuen Wahlperiode noch keine neuen Vertreter bestellt sind, üben die bisherigen Vertreter ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter weiter aus.